

Beschlussauszug

Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Geltinger Bucht vom 12.03.2025

TOP 7. Vortrag von Herrn Giese, BAD (Arbeitsmedizin/Arbeitssicherheit)

Vorlage: 2024-00AA-473

Herr Giese vom BAD hält einen Vortrag über die Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin auf den kommunalen Bauhöfen und Kläranlagen. Der Vortrag ist der Niederschrift als Anlage angefügt. Nach einer kleinen Fragerunde wird Herr Giese mit einem Dank für seinen Vortrag um 17.50 Uhr von Amtsvorsteher Thomas Johannsen aus der Sitzung entlassen.

Anlage 1 Präsentation BAD_Arbeitsschutz

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Steinbergkirche, den 18.03.2025

Grundlagen innerbetrieblicher Arbeitsschutz

Olaf Giese

B·A·D GmbH, Gesundheitszentrum Flensburg

12.03.2025

www.bad-gmbh.de // www.teamprevent.com



1. Vorstellung & Funktion
2. Grundpflichten Arbeitgeber - Pflichten im Arbeitsschutz
3. Tätigkeiten für Sie in Zusammenarbeit mit dem Amt Geltinger Bucht
inkl. Ihrer Unterstützung
4. Bearbeitung der Gefährdungsbeurteilung / Begehungsbericht
5. Fragerunde

Betreuung nach der DGUV2

**Arbeitsmedizinische
Betreuung**

Betriebsärztin

**Frau
Dr.med. Ulrike Hensche**

**Sicherheitstechnische
Betreuung**

Fachkraft für Arbeitssicherheit

**Herr
Olaf Giese**

ABC des Arbeitsschutzes für Führungskräfte



Die grundlegenden Pflichten, Aufgaben und Rechte aller Führungskräfte sind immer gleich.

Dabei spielt es keine Rolle, ob sie in der Verwaltung, einem Unternehmen oder einer ehrenamtlichen Organisation leitend tätig sind.

Unternehmer im öffentlichen Bereich sind beispielsweise die Länder, die kreisfreien Städte, die Landkreise und Gemeinden sowie deren Vertretungsberechtigte und zum Handeln verpflichtete Organe wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte oder Dienststellenleitende.

Von der Beurteilung der Arbeitsbedingungen über die Unterweisung bis hin zur Ersten Hilfe bedarf es einer guten Arbeitsschutzorganisation. Sie ist die Basis für einen störungsfreien Betriebsablauf, aber auch eine Chance für ein gutes Betriebsklima und eine hohe Produktivität.

Gemeindeordnung Schleswig-Holstein /

§ § 50 - 54 A. Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

§ 50 Aufgaben

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 51 Gesetzliche Vertretung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Gemeinde.

Bürgermeisterin oder Bürgermeister: ehrenamtlich

Wenn die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde oder Stadt eigenes Personal hat, etwa in einer Kindertagesstätte oder in einem Bauhof, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

- **Fürsorgepflicht**

Treffen aller erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

- **Organisationspflicht**

Erstellen einer geeigneten Aufbau- und Ablauforganisation und einer Erste-Hilfe- und Notfallorganisation, Bereitstellung der erforderlichen Mittel und des Personals.

- **Auswahlpflicht**

Auswahl und Einsatz geeigneter Mitarbeiter (Führungskräfte, besonderer Funktionsträger und anderen Beauftragten wie Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt, Gefahrstoff-, Abfall-, Umweltbeauftragten etc.).

- **Kontrollpflicht**

Überwachung der gegebenen Anweisungen und Aufgaben im Arbeitsschutz.

- **Sicherstellungspflicht**

Alle umgesetzten Maßnahmen im Arbeitsschutz müssen auf deren Wirksamkeit geprüft werden.

- **Unterweisungspflicht**

Jährliche nachweisliche Unterweisung zu den Gefährdungen am Arbeitsplatz.

- **Gleichbehandlungspflicht**

Geschlechtsspezifische Regelungen sind nur zulässig, wenn diese aus biologischen Gründen erforderlich sind.

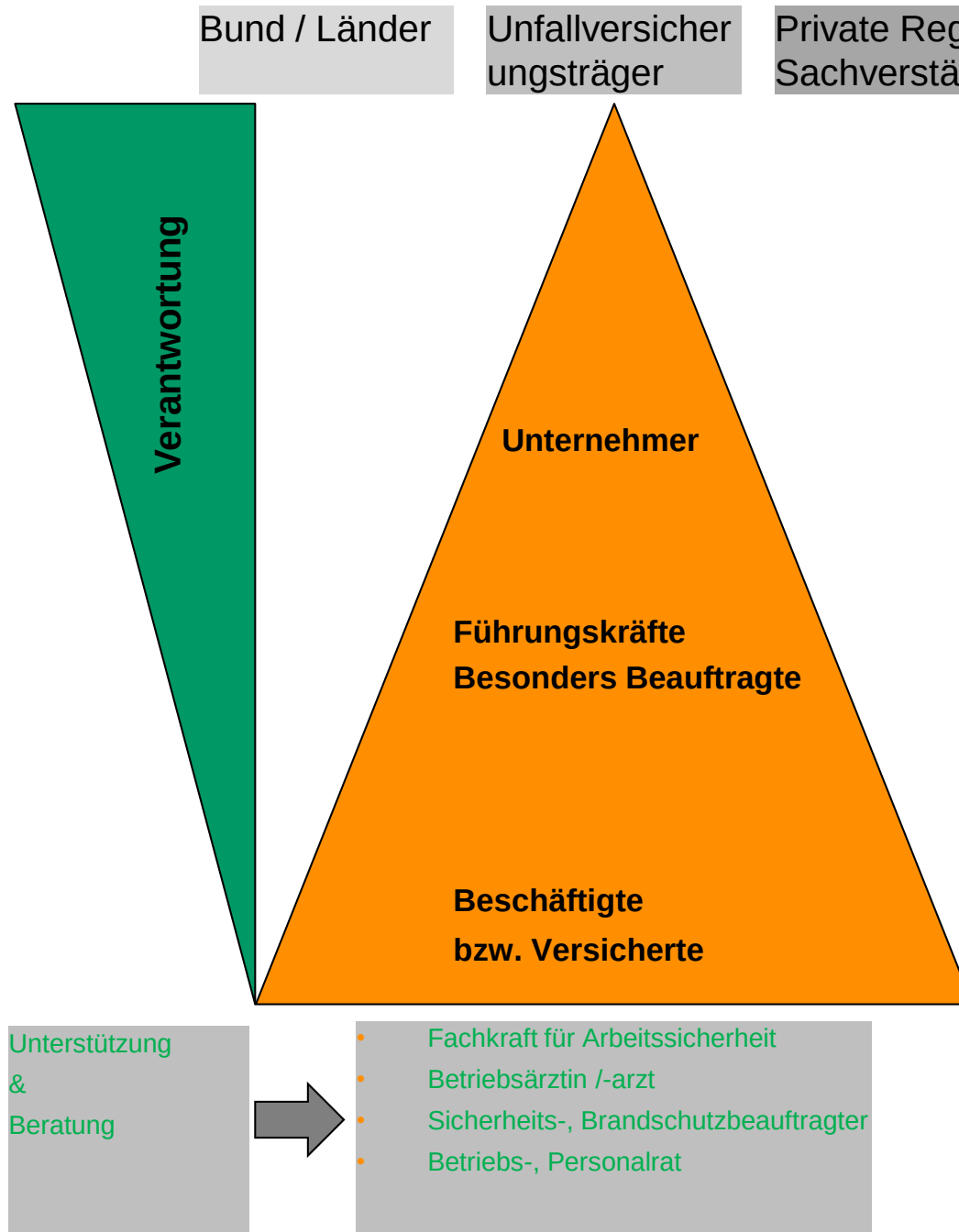
- **Pflicht zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung**

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung die mit Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen (Gefährdungsbeurteilung).

Allgemein, Psyche, Mutterschutz, Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, Biostoffe

- **Abhalten einer ASA-Sitzung (ab 20 MA)**

Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten (§ 11 ASiG)



Verantwortungsregelung

Adressat der Arbeitsschutzvorschriften:

Unternehmer (Vorstand / Geschäftsleitung / Bürgermeister)

ist Adressat der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften. Verantwortliche (juristische) Person für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften.
Kann Arbeitsschutzpflichten delegieren.

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Gefahrstoffverordnung
- staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk

Aufgabe Amt > BAD →

Aufgabe Gemeinde

- Begehungen organisieren u. durchführen → Begehungsberichte abarbeiten / bzw. Aufgaben delegieren
- Gefährdungsbeurteilung „Tätigkeitsbezogen erstellen lassen → Gefährdungsbeurteilung freigeben und Zuständigkeiten ausfüllen lassen
- Gefahrstoffverzeichnisse u. Betriebsanweisungen erstellen lassen → Angeforderte Auflistungen durch die Mitarbeiter erbringen lassen und an weiterleiten
- Unterweisungen planen und durchführen → Mitarbeiter zu den Unterweisungen schicken
- Vorsorgetermine planen, durchführen → Mitarbeiter zu den Vorsorgen schicken
- ASA-Sitzung durchführen, Themen besprechen, Maßnahmen treffen → umsetzen
- ...

Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz

Betrieb	Amt Geltinger Bucht	
Betriebsadresse	Holmlück 2 24972 Steinbergkirche	
Betriebs-/Arbeitsbereich	Verwaltung	
Tätigkeiten/Aufgaben	allgemein administrative Tätigkeiten	
Anzahl der Beschäftigten		
Datum der Beurteilung	Erstellung 1. Aktualisierung 2. Aktualisierung 3. Aktualisierung	09.01.2025
Teilnehmer		
Bearbeiter	Herr Giese - Fachkraft für Arbeitssicherheit, B·A·D	
Verantwortliche Person	XXX	
Unterschrift Arbeitgeber / Verantwortliche Person	XXX	

1 Nr.	2 Mögliche Gefährdungen / Belastungen	3 Risiko			4 Maßnahmen / Bemerkungen	5 Technisch Organisato- risch persönlich	6			7 Realisierung		8 Wirksamkeit	
		gering 	mittel 	hoch 			j a	n e i n	z	Bis wann	verant- wortlich	wirksam	wann
2.3	Handhabung von Lasten												
2.3.1	Belastungen durch Heben und Tragen	x			Hilfsmittel zum Bewegen von Lasten (Aktenwagen) stehen zur Verfügung	T							
2.3.2	Information	x			Unterweisungen/Schulungen zum körpergerechten Heben und Tragen	P							
3.1													
3.1.1	Informationsaufnahme	x			Die Unterschiedliche Signale in einer Schule können verstanden und unterschieden werden. Es finden regelmäßige Übungen statt.	O							
4.4	Unkontrolliert bewegte Teile												
4.4.1	Herabfallen von Gegenständen	x			- Sichere Lagerung (Akten, Gegenstände) - Möbel standsicher	T							
4.5	Sturz auf der Ebene												
4.5.1	Stolpergefahren Innen	x			- Kabel sauber verlegt oder befestigt - Vermeiden von Stolperstellen - Freihalten von Verkehrswegen - Kennzeichnung	O							
4.5.2	Stolpergefahren Außenbereich		x		- geeignete Schuhe (fester Sitz am Fuß) - aufmerksam gehen	P							
5.1	Elektrische Gefährdung												

1 Nr.	2 Mögliche Gefährdungen / Belastungen	3 Risiko			4 Maßnahmen / Bemerkungen	5 Technisch Organisato- risch persönlich	6			7 Realisierung		8 Wirksamkeit	
		gering 	mittel 	hoch 			j a	n e i n	z	Bis wann	verant- wortlich	wirksam	wann
5.1.1	Gefährdung durch defekte Geräte			x	Regelmäßige Prüfung durch Elektrofachkraft: - FI-Schalter (RCD), alle 6 Monate - ortsveränderliche Gerätschaften, 2 Jahre - ortsfeste elektrische Anlagen 4 Jahre	O				½ jähr- lich alle 2 Jahre alle 4 Jahre			
5.1.2	Elektrischer Schlag			x	Reparaturen nur durch Elektrofachkraft	O				Bei Be- darf			
5.1.3	Elektrischer Schlag			x	Sichtkontrolle vor Benutzung	O				Ständig			
6.1	Gefahrstoffe, Allgemein												
6.1.1	<u>Gefahrstoffe</u> : Organisation		x		Sicherheitsdatenblätter vorhanden Gefahrstoffverzeichnis vorhanden Substitutionsprüfung durchgeführt	O							
6.1.2	<u>Gefahrstoffe</u> : Lagerung		x		Sichere Lagerung der Gefahrstoffe Alle Gebinde gekennzeichnet	O							
6.1.3	<u>Gefahrstoffe</u> : Information		x		Tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen er- stellt Mitarbeiter unterwiesen Unterweisung bei neuen Mitteln	O							

Arbeitsschutz

Bauhof
Gelting

Bericht

Betriebsbegehung

Lfd. Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Zuständigkeit	Erledigungsfrist	Priorität
11	Fehlender Eingreifschutz / Schutzzaun / Schutzgitter an Maschine / Bearbeitungsanlage. 	Maschinen sollen so gestaltet werden, dass Gefahrenbereiche und Maschinenfunktionen geschützt sind. Gefahrenbereiche sollen vermieden werden, ist die nicht möglich, müssen zusätzliche Maßnahmen bzw. Schutzeinrichtungen eingesetzt werden. Nicht einsehbare Gefahrenbereiche sollen vermieden werden. Es wird dringend empfohlen, den erforderlichen Berührungsschutz an der Bearbeitungsmaschine anzubringen.  <u>Grundlage:</u> DGUV Information 213-054 EN ISO 13849-1 BetrSichV <i>Unter Maschine im engeren Sinne versteht man miteinander verbundene Teile, von denen mindestens eines beweglich ist und</i>	*	*	mittel

Arbeitsschutz

Bauhof
Gelting

Bericht

Betriebsbegehung

Lfd. Nr.	Feststellungen	Empfehlungen	Zuständigkeit	Erledigungsfrist	Priorität
5	Das zum Zeitpunkt der Begehung vorgefundene elektrische Gerät wurde keiner regelmäßigen Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 unterzogen.	Die elektrischen Geräte sind in regelmäßigen Abständen durch eine Elektrofachkraft zu überprüfen. <u>Grundlage:</u> DGUV Vorschrift 3 bzw. 4: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel: <u>§5 Prüfungen:</u> (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und 2. in bestimmten Zeitabständen. Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden.	*	*	mittel
6	Die FI-Sicherungen werden aktuell nicht regelmäßig geprüft.	Die Funktion der FI-Sicherungen müssen mindestens 2-mal pro Jahr durch Auslösung geprüft werden, dieses ist entsprechend zu dokumentieren.	*	*	mittel

Zeit für Fragen!



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

© B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
5010-FB – Bildschirmarbeitsplatz, Version 1.3, 05.12.2018



Ansprechpartner für Fragen und Anregungen sind:

Herr

Olaf Giese

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Raiffeisenstraße 11

24941 Flensburg

Tel.: 0461 14178 0

Mobil: 0160 2416093

E-Mail: olaf.giese@bad-gmbh.de

www.bad-gmbh.de

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

